

§ 241a BAO Rückforderungen

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 241a.

Wer Rückzahlungen oder Erstattungen ohne Rechtsgrund erlangt hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at